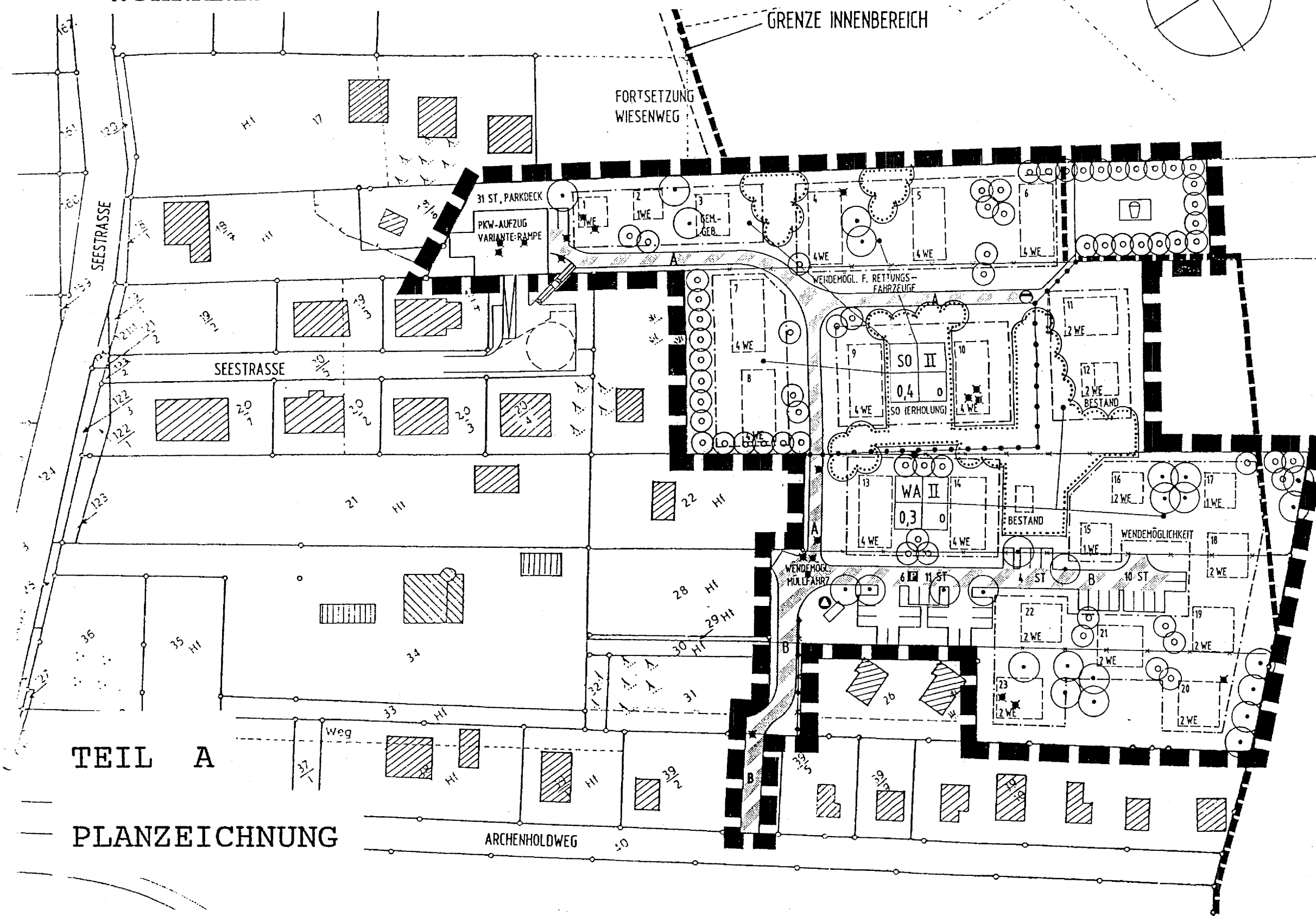


1. ÄNDERUNG DER SATZUNG

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 3

"WOHNANLAGE SCHLOONSEE" DER GEMEINDE BANSIN



TEIL A

PLANZEICHNUNG

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG

DER GEMEINDE BANSIN, LANDKREIS OSTVORPOMMERN ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 3, "WOHNANLAGE SCHLOONSEE" FÜR DAS BEZEICHNETE GEBIET ZWISCHEN ARCHENHOLDWEG, WENDEPLATZ DER SEESTRASSE UND DER FORTSETZUNG DES WIESENWEGES

Aufgrund des § 7 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.93 (BGBl. I Nr. 16 S. 466), in Verbindung mit § 13, Abs. 1 BauGB sowie nach § 86 LBAuO wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.05.95 folgende 1. Änderung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 für das Gebiet "Wohnanlage Schloonsee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.08.93. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 01.08.94 Az II 651-512.115-01.11.02 (3) mit Verfügung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilt. Die Erfüllung der Aufgaben und Maßnahmen wurde mit Schreiben vom 11.10.94 bestätigt.
Bansin, den 10.4.96
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 26.08.93 nach § 13 Abs. 1 BauGB einen Beschluss zur vorläufigen Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans gefasst. Im Teil B Text sollte unter Punkt II, 2. Außenwände, dritter Anstrich eine Änderung des Textes erfolgen.
Bansin, den 10.4.96
Der Bürgermeister
- Der von der Planung berührte Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 23.03.95 zur Abgabe einer Stellungnahme zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans aufgefordert. Die Eigentümer der Wohnanlage sind von der Änderung nicht betroffen; deren Stellungnahme ist somit nicht erforderlich.
Bansin, den 10.4.96
Der Bürgermeister
- Aufgrund der Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange wurde eine Präzisierung des Textes vorgenommen. Diese wurde als 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans am 18.05.95 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bansin, den 10.4.96
Der Bürgermeister
- Der Katasteramt wurde am 07.07.94 als richtig bescheinigt. Da der Teil A Planzeichnung von der Änderung nicht berührt wurde, erfolgte keine erneute Prüfung durch das Kataster- und Vermessungsamt.
Bansin, den 10.4.96
Der Bürgermeister

- Die 1. Änderung der Vorhaben- und Erschließungsplan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Bansin, den 10.4.96
Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung wurde ordentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 10.4.96 in Kraft getreten.
Bansin, den 10.4.96
Der Bürgermeister

SATZUNGSERGÄNZUNG

- HINWEIS -

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnerscherben, Steinsetzungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
Die Ergänzung wurde entsprechend der Auflage in der Genehmigung des Innenministers v. 01.08.94, Az.: II 651-512.115-01.11.02(3) eingefügt.
Dies gilt auch für die textliche Ergänzung im Teil B (Text).
1. Planungsrechtliche Festsetzungen unter Punkt 3, Satz 1 und 2. Dort wird in beiden Sätzen das Wort "nur" eingefügt.
Bansin, den 10.4.96
Der Bürgermeister

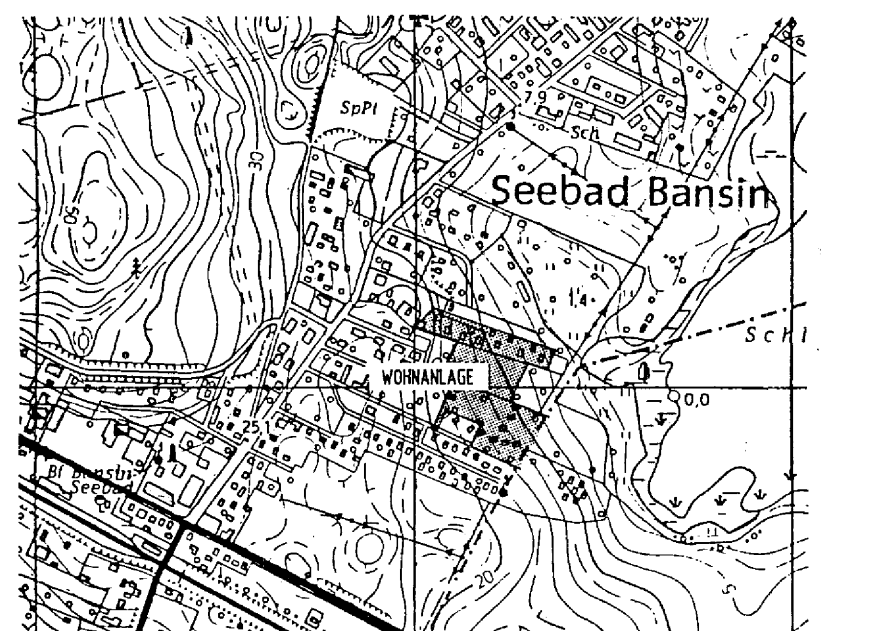
TEIL B TEXT

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE BANSIN, VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 3 "WOHNANLAGE SCHLOONSEE"

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (Paragr. 1 (3) Bau NVO)
 - In den als Allgemeine Wohngebiete (WA) gekennzeichneten Bauflächen (Paragr. 4 (1) Bau NVO) sind Wohngebäude zulässig.
 - In den als Sondergebiet Erholung (SO Erholung) gekennzeichneten Bauflächen sind Ferienhäuser als Einzel- und Reihenhäuser sowie ein Gemeinschaftsgebäude zulässig. Auf der gesondert ausgewiesenen Fläche ist ein Parkdeck zulässig.
- BAUGRENZEN UND BAUWEISE (Paragr. 16 bis 23 Bau NVO)
 - Gebäude dürfen die festgesetzte Baugrenze nicht überschreiten.
 - Ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 1,50 m ist zulässig, wenn dies funktionell oder gestalterisch begründbar ist.
 - Der Anteil des Baugrundstückes, welcher durch bauliche Anlagen überdeckt werden darf, wird durch die Grundflächenzahl (z.B. GRZ = 0,3) festgesetzt.
 - Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind Nebenanlagen, unterirdische bauliche Anlagen, Garagen und Stellplätze sowie die Zufahrten mit 50 % einzubeziehen.
 - Die Grundflächenzahl wird für die gesamte Fläche der jeweiligen Nutzungsart ermittelt und ist nicht auf einzelne Baufenster bezogen anzuwenden.
 - Als Höchstgrenze der Anzahl der Vollgeschosse wird II festgesetzt.
- NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (Paragr. 14 u. 12 Bau NVO)
 - Nebenanlagen nach Paragr. 14 (1) Bau NVO sind im Plangebiet nur innerhalb der Grenze des Innenbereichs (Paragr. 34 BauGB) zulässig.
 - Stellplätze und Garagen nach Paragr. 12 (1/2) Bau NVO sind im WA Gebiet der überbaubaren Grundstücksflächen (Paragr. 12 (6) Bau NVO) sowie auf den gesondert ausgewiesenen Flächen der Planzeichnung zulässig.
 - Anlagen für die Tierhaltung sind ausgeschlossen (Paragr. 14 (1) Bau NVO).
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (Paragr. 9 (1) BauGB)
 - Der vorhandene und für das Gebiet typische Baumbestand ist weitestgehend zu erhalten. Eingriffe in den Baumbestand sind auf die Verkehrs- und Bauflächen zu beschränken.
 - Art und Stammumfang der zu fällenden Bäume sind zu registrieren. Auf ein Baumkataster des Bestandes wird wegen der geringfügigen Eingriffe verzichtet.
 - Ersatzpflanzungen sind mit heimischen Arten entsprechend des Freizeitanlagenplanes (Anlage der Begründung) vorzunehmen.
- VERKEHRSFLÄCHEN
 - Im Gebiet sind die Planstraßen als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigt) auszubilden (Paragr. 9 (1) 11 BauGB).
- FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND AUSSENANLAGEN

- DÄCHER
 - Die Dächer sind als Sattel-, Zelt- oder Pultdächer auszuführen.
 - Die Dachdeckung soll anthrazitfarben ausgeführt werden.
 - Eine Dachbegrünung ist möglich.
- AUSSENWÄNDE
 - Mauerwerksflächen müssen geputzt und mit hellem Anstrich versehen werden.
 - Filigran ausgeführte, dekorative Elemente können in deutlich abweichendem Farbton gestrichen werden.
 - Fassadenverkleidungen dürfen nur aus Holz aufgebracht werden.
 - Die Fassaden der Doppel- und Mehrfamilienhäuser sind als Ganzes zu entwickeln.
 - Nebengebäude können insgesamt aus Holz konstruiert und mit einer Holzverkleidung versehen werden.



1. ÄNDERUNG VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 3 WOHNANLAGE SCHLOONSEE

SATZUNG DER GEMEINDE BANSIN, LANDKREIS OSTVORPOMMERN

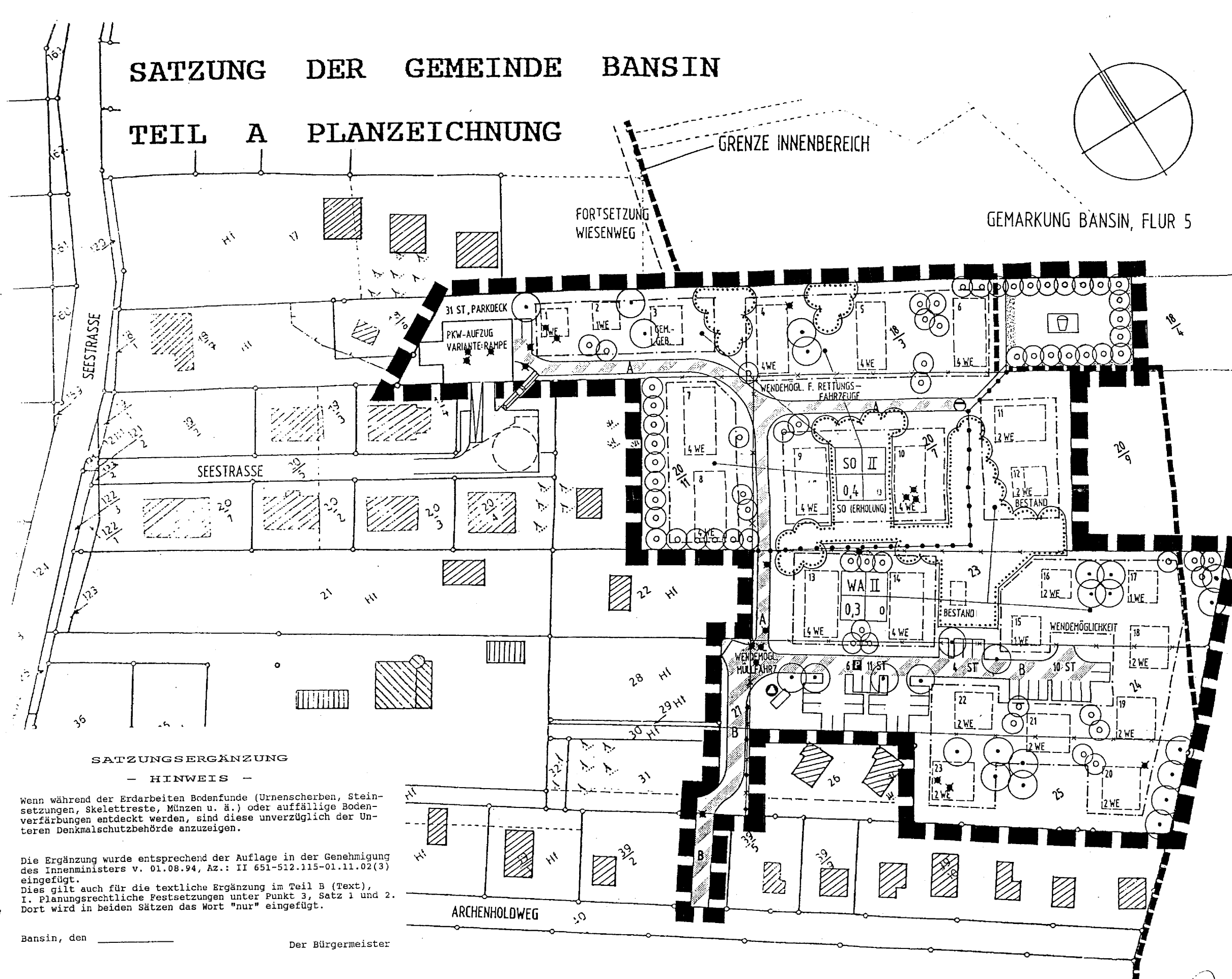
Teil A Planzeichnung M 1:1000, Teil B Text, Planzeichenerklärung, Straßenprofile, Verfahrensmerkmale

PLANVERFASSEN

BÜRO HARTWIG & CARSTENSEN
STADTPLANER & ARCHITEKTEN
FALKENBLICK 1
17429 SEEBAD BANSIN/SELLIN
038378 31566 FAX 31573
18.05.1995

SATZUNG DER GEMEINDE BANSIN

TEIL A PLANZEICHNUNG



SATZUNGSERGÄNZUNG

- HINWEIS -

Wenn während der Erdbauarbeiten Bodensätze (Unfallschäden, Steinsetzungen, Skelettreste, Mägen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Die Ergänzung wurde entsprechend der Auflage in der Genehmigung des Innenministers v. 01.08.94, Az. II 651-512.115-01.11.03 (S. 1) eingefügt. Dies gilt auch für die textliche Ergänzung im Teil B (Text). 1. Planungsrechtliche Festsetzungen unter Punkt 3, Satz 1 und 2. Dort wird in beiden Sätzen das Wort "nur" eingefügt.

Bansin, den 10.6.94 Der Bürgermeister

SATZUNG

DER GEMEINDE BANSIN, KREIS WOLGAST ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN NR. 3, "WOHNANLAGE SCHLOONSEE" FÜR DAS BEZEICHNETE GEBIET ZWISCHEN ARCHENHÖLDER, WENDEPLATZ DER SEESTRASSE UND DER FORTSETZUNG DES WIESENWEGES.

Aufgrund des § 7 Wohnungsbau-Erschließungsgesetzes vom 17.05.90 (BGBl. I S. 926) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.93 (BGBl. I Nr. 16 S. 466) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20.07.90 (GBL I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.06.94 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 für das Gebiet "Wohnanlage Schloonssee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.08.93. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am 24.09.93 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauZVO beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauG ist am 30.09.93 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.10.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 30.09.93 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.09.93 bis zum 11.10.93 während folgender Zeiten Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich ausgestellt.
- Der katastermäßige Bestand am 2.02.94 wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der Lagerflächen für die Lagerung von Holz ist der Vorbehalt, dass eine Lagerung nur dann erfolgt, die rechtsverbindliche Flurstücksgrenzen im Katasterplan vorliegt. Regroßansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 24.03.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 ist nach der Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (Ziff. 4) und der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden (1. Änderung).

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 09.06.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.06.94 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.06.94 bestätigt.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.06.94 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.06.94 bestätigt.

PLANZEICHEN-ERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1/1 BauGB
WA SO ALGEMEINES WOHNGEBIET SONDERGEBIET ERHOLUNG	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1/1 BauGB
O 3 II GRUNDFLÄCHENZAH ZAH DER VOLLGESCHOSSE	
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1/2 BauGB
BAUGRENZE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN OFFENE BAUWEISE	
VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 ABS. 1/11 BauGB
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	
VER- UND ENTSORGUNG	§ 9 ABS. 1/14 BauGB
ABWASSER	
ABFALL	
GRÜNLÄCHEN	§ 9 ABS. 1/15 BauGB
SPIELPLATZ, PRIVAT	
NATURSCHUTZ	§ 9 ABS. 1/20,25 BauGB
ERHALTUNG DES BAUMBESTANDES	
ERHALTUNG EINZELNER BÄUM	
ANPFLANZUNG EINZELNER BÄUM	
SONSTIGE PLANZEICHEN	
KUNFTIG FORTFALLEND OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN	§ 9 ABS. 1/13 BauGB
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS. 1/7 BauGB
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
FLURSTÜCKSGRENZEN	
KUNFTIG FORTFALLEND FLURSTÜCKSGRENZEN	
ABGRENZUNG DES INNENBEREICHES	
RODUNG EINZELNER BÄUM	
STELLPLÄTZE	
PARKDECK	
GEPLANTE GEBÄUDE / GEBÄUDEBESTAND	

PLANSTRASSE A	PLANSTRASSE B
F = FUSSGÄNGER R = RADFAHRER RETTUNGSFAHRZEUGE	KFZ = PKW, VERSORGUNGSFAHRZ. R = RADFAHRER F = FUSSGÄNGER
150 175 375	175 300 475
Geplasterter Gehstreifen und befestigter Grünstreifen; für Rettungsfahrzeuge befahrbar	Der Gehstreifen ist zum Ausweichen befahrbar

- Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.08.94, Az.: II 651-512.115-01.11.03 (S. 1) mit Nebenbestimmungen und -hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch die Satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.08.94 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.08.94 bestätigt.
- Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind:

TEIL B TEXT

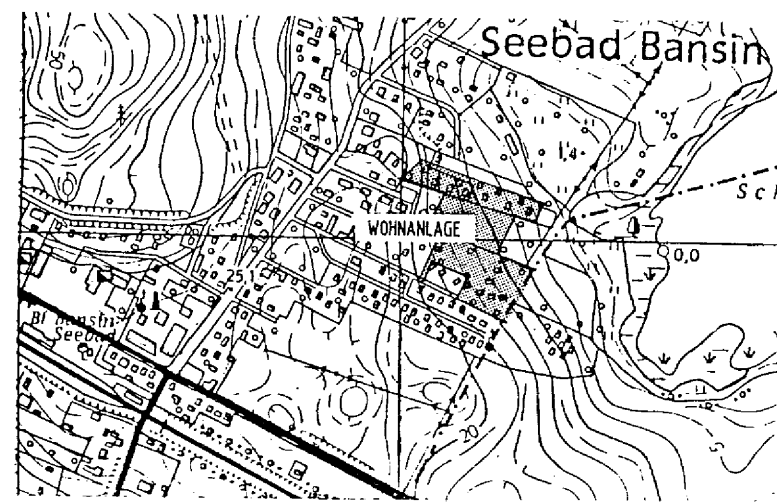
SATZUNG DER GEMEINDE BANSIN, VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN NR. 3 "WOHNANLAGE SCHLOONSEE"

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (Paragr. 1 (3) Bau NVO)
 - In den als Allgemeine Wohngebiete (WA) gekennzeichneten Bauflächen (Paragr. 4 (1) Bau NVO) sind Wohngebäude zulässig.
 - In den als Sondergebiet Erholung (SO Erholung) gekennzeichneten Bauflächen sind Ferienhäuser als Einzel- und Reihenhäuser sowie ein Gemeinschaftsgebäude zulässig. Auf der gesondert ausgewiesenen Fläche ist ein Parkdeck zulässig.
- BAUGRENZEN UND BAUWEISE (Paragr. 16 bis 23 Bau NVO)
 - Gebäude dürfen die festgesetzte Baugrenze nicht überschreiten.
 - Ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 1,50 m ist zulässig, wenn dies funktionell oder gestalterisch begründbar ist.
 - Der Anteil des Baugrundstückes, welcher durch bauliche Anlagen überdeckt werden darf, wird durch die Grundflächenzahl (z.B. GRZ = 0,3) festgesetzt.
 - Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind Nebenanlagen, unterirdische bauliche Anlagen, Garagen und Stellplätze sowie die Zufahrten mit 50 % einzubeziehen.
 - Die Grundflächenzahl wird für die gesamte Fläche der jeweiligen Nutzungsart ermittelt und ist nicht auf einzelne Baufenster bezogen anzuwenden.
 - Als Höchstgrenze der Anzahl der Vollgeschosse wird II festgesetzt.
- NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (Paragr. 14 u. 12 Bau NVO)
 - Nebenanlagen nach Paragr. 14 (1) Bau NVO sind im Plangebiet nur innerhalb der Grenze des Innenbereiches (Paragr. 34 BauGB) zulässig.
 - Stellplätze und Garagen nach Paragr. 12 (1/2) Bau NVO sind im WA Gebiet innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Paragr. 12 (6) Bau NVO) sowie auf den gesondert ausgewiesenen Flächen der Planzeichnung zulässig.
 - Anlagen für die Tierhaltung sind ausgeschlossen (Paragr. 14 (1) Bau NVO).
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÜCHERN (Paragr. 9 (1) BauGB)
 - Der vorhandene und für das Gebiet typische Baumbestand ist weitestgehend zu erhalten. Eingriffe in den Baumbestand sind auf die Verkehrs- und Bauflächen zu beschränken.
 - Art und Stammumfang der zu fällenden Bäume sind zu registrieren. Auf ein Baumkataster des Bestandes wird wegen der geringfügigen Eingriffe verzichtet.
 - Ersatzpflanzungen sind mit heimischen Arten entsprechend des Freiflächenplanes (Anlage der Begründung) vorzunehmen.
- VERKEHRSLÄCHEN
 - Im Gebiet sind die Planstraßen als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigt) auszubilden (Paragr. 9 (1) 11 BauGB).

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND AUSSENANLAGEN

- DÄCHER
 - Die Dächer sind als Sattel-, Zelt- oder Pultdächer auszuführen.
 - Die Dachdeckung soll anthrazitfarben ausgeführt werden.
 - Eine Dachbegrünung ist möglich.
- AUSSENWÄNDE
 - Mauerwerksoberflächen müssen geputzt und mit hellem Anstrich versehen werden.
 - Filigran ausgeführte, dekorative Elemente können in deutlich abweichendem Farbton gestrichen werden.
 - Fassadenverkleidungen dürfen nur aus Holz und nur auf Teilflächen aufgebracht werden. Sie sind in Felder zu gliedern und dürfen in starkem Farbkontrast zur Fassade stehen.
 - Die Fassaden der Doppel- und Mehrfamilienhäuser sind als Ganzes zu entwickeln.
 - Nebengebäude können insgesamt aus Holz konstruiert und mit einer Holzverschalung versehen werden.



VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN NR. 3
WOHNANLAGE SCHLOONSEE

SATZUNG DER GEMEINDE BANSIN, KREIS WOLGAST

Teil A Planzeichnung M 1:1000, Teil B Text, Planzeichenerklärung, Straßenprofile, Verfahrensmerkmale

PLANVERFASSER

BÜRO HARTWIG & CARSTENSEN FALKENBLICK 1 17429 SEEBAD BANSIN/SHILIN
STADTPLANER & ARCHITECTEN 038378 31566 FAX 31573

28.4.94 S. Carstensen